

Dezernat	Amt/Institut/Dienststelle	Telefon-Nbst.	Datum
01	Büro 01/13	95634	18.08.2025
Amtsbezeichnung			
Büro Oberbürgermeister			

An 01

Bei Vorlagen mit finanzieller Auswirkung Vorprüfung durch Amt 20	
Datum	Unterschrift Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO NRW

Bezeichnung
Außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen - Bestellung stimmberechtigter Delegierter-
Vorlagen-Nr.
RAT/281/2025

In vorstehender Angelegenheit bitte ich, einen Beschluss gemäß § 60 GO NRW* herbeizuführen.

Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)

<input type="checkbox"/>	Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die entsprechende Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss (Vordruck Lg 144) ist als Anlage beigefügt.
--------------------------	---

Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW)

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die Angelegenheit ist von äußerster Dringlichkeit. Die entsprechende Vorlage (Vordruck Lg 145) ist als Anlage beigefügt.
-------------------------------------	---

Unterschrift Dezernentin/Dezernent	
Dr. Keller	

Anlagen

* Gesetzestext:

§ 60 – Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Betrifft:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

Vorlagen-Nr.

RAT/281/2025

hier:

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen -Bestellung stimmberechtigter Delegierter-

Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 beschlossen, kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser soll eine Änderung der Satzung beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird am 08.10.2025 in hybrider Form stattfinden. Die Delegierten müssen dem Städtetag bis zum 22.8.2025 benannt werden. Da die nächste Ratssitzung erst am 09.10.2025 stattfinden wird, ist es nicht möglich zuvor den erforderlichen Ratsbeschluss für die Bestellung der Delegierten herbeizuführen. Die Dringlichkeit ist daher gegeben, da die Stadt Düsseldorf andernfalls nicht an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen könnte.

Beschlussdarstellung

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter

Dr. Stephan Keller

und

Ratsmitglied

Markus Raub

beschließen gemäß

 § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Der Rat der Stadt bestellt gemäß § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte bei der am 08.10.2025 stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW folgende Personen zu stimmberechtigten Delegierten:

1. RF Angelika Penack-Bielor (CDU)
2. RH Dirk Peter Sültenfuß (CDU)
3. RH Philipp Thämer (CDU)
4. RH Jörk Cardeneo (BÜ 90/GRÜNE)
5. RH Uwe Warnecke (BÜ 90/GRÜNE)
6. RF Marina Spillner (SPD)
7. RH Mark Schenk (SPD)
8. RF Dr. Christine Rachner (FDP)

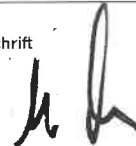
Düsseldorf, den

20.8.25

Unterschrift



Unterschrift


Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

Büro 01/13

Amtsbezeichnung

Büro Oberbürgermeister

Dezernentin/Dezernent

Oberbürgermeister Dr. Keller

Sachdarstellung
zur Vorlagen-Nr. RAT/281/2025

Sachdarstellung

Aufgrund der Satzung des Städtetages NRW sind neben den zu benennenden Delegierten die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Städtetages NRW sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Diesen Gremien gehören folgende Mitglieder an und sind daher nicht mehr zu benennen:

Herr Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller
Herr Stadtdirektor Burkhard Hintzsche.

Die Stadt Düsseldorf kann acht stimmberechtigte Delegierte zur außerordentlichen Mitgliederversammlung entsenden. Die Hälfte der Delegierten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretungen (Ratsmitglieder) bestehen. Zudem sollten Frauen bei der Entsendung der Delegierten zur Mitgliederversammlung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen im Rat berücksichtigt werden.

Zur letzten regulären Mitgliederversammlung im Jahr 2024 hatte der Rat benannt:

1. RH Sültenfuß (CDU)
2. RH Thämer (CDU)
3. RF Böcker (CDU)
4. RH Schwenk (GRÜNE)
5. RH Cardeneo (GRÜNE)
6. RH Schenk (SPD)
7. RF Spillner (SPD)
8. RF Dr. Rachner (FDP)

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW soll die Änderung der Satzung beschlossen werden. Die Sitzung wird in hybrider Form stattfinden.

Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen

Einmalige Finanzierung EUR	Einmalige Refinanzierung EUR	Folgekosten (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536) EUR
-------------------------------	---------------------------------	---

Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung

Da die außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalens in hybrider Form stattfinden wird, fallen voraussichtlich keine Kosten an.

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)